

BGer 1C 635/2017 vom 23. November 2017

Bundesgericht, 2017-11-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_635_2017

FR: TF 1C 635/2017 du 23 novembre 2017

IT: TF 1C 635/2017 del 23 novembre 2017

Regeste

Baugesuch für Einfamilienhaus | Raumplanung und öffentliches Baurecht

Erwägungen

E. 1

A.A._____ und B.A._____ erhoben mit Eingabe vom 20. November 2017 Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen das Urteil des Kantonsgerichts Basel-Landschaft vom 3. Mai 2017. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 2

Nach Art. 100 Abs. 1 BGG ist die Beschwerde innert 30 Tagen nach Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des angefochtenen Entscheids beim Bundesgericht einzureichen. Diese gesetzliche Frist ist nicht erstreckbar (Art. 47 Abs. 1 BGG). Der angefochtene Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft ist den Beschwerdeführern gemäss eigenen Angaben am 18. Oktober 2017 zugestellt worden. Die Beschwerdefrist begann somit, wie die Beschwerdeführer selbst ausführen, am 19. Oktober 2017 zu laufen (Art. 44 Abs. 1 BGG) und endete am Freitag, den 17. November 2017. Die Beschwerde vom 20. November 2017 ist somit nach Ablauf der 30-tägigen Beschwerdefrist und damit verspätet aufgegeben worden. Auf die Beschwerde ist demnach wegen verspäteter Einreichung nicht einzutreten. Der genannte Mangel ist offensichtlich, weshalb über die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG entschieden werden kann.

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten den Beschwerdeführern aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.